

# RS Vwgh 1994/9/27 94/07/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §37;

AVG §71 Abs2;

## Rechtssatz

Ein Wiedereinsetzungsbegehren, das keinen iSd§ 71 Abs 2 AVG rechtserheblichen Zeitpunkt, mit welchem ein behauptetes Hindernis weggefallen, und von welchem an demnach die Rechtzeitigkeit des Begehrens zu beurteilen gewesen wäre, enthält, ist nach der ständigen Judikatur des VwGH zurückzuweisen. Eine meritorische Abweisung des Wiedereinsetzungsantrages begründet bei der gegebenen Verfahrensrechtslage jedoch keine Rechtsverletzung des Antragstellers.

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag Ausschluß Wiedereinsetzungsantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994070025.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)